

# **Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Kirchgellersen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GV I. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in seiner Sitzung 01.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **Abschnitt I**

### **Satzung der Gemeinde Kirchgellersen über die Erhebung der Vergnügungssteuer für Veranstaltungen gewerblicher Art (Veranstaltungssteuer)**

#### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Die Gemeinde Kirchgellersen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen.
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art.
3. Vorführungen von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, die nicht von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle nach §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl I, S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 55 und Art. 4 Abs. 36 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) gekennzeichnet worden sind.
4. Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen.
5. Catcher-, Ringkampf-, Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

#### **§ 2**

#### **Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird und wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist.
4. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; außer Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2, 3 und 5.

### **§ 3 Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger**

Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger im Sinn des § 33 Abgabenordnung (AO) ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmerin/Unternehmer der Veranstaltung gilt auch die Inhaberin/der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

### **§ 4 Steuerform**

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§ 5), als Steuer nach der Veranstaltungsfläche (§ 9) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 10) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer nach der Veranstaltungsfläche oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Steuer nach der Veranstaltungsfläche nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

### **§ 5 Kartensteuer**

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgelts bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde Kirchzellern als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

### **§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist die Unternehmerin/der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten/sonstigen Ausweise sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der/dem Beauftragten der Gemeinde Kirchzellern auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Die Unternehmerin/der Unternehmer hat der Gemeinde Kirchzellern vor der Veranstaltung die Eintrittskarten/sonstigen Ausweise vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten/sonstigen Ausweise müssen von der Gemeinde Kirchzellern genehmigt werden (z. B. durch Abstempeln).
- (4) Über die ausgegebenen Karten/sonstigen Ausweise hat die Unternehmerin/der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten/sonstigen Ausweise sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde Kirchzellern auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde Kirchzellern kann Ausnahmen von den Absätzen 1-4 zulassen.

## **§ 7 Steuersätze**

Die Steuer beträgt

1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) ..... 12 vom Hundert,
  2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) ..... 36 vom Hundert,
  3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 5)..... 24 vom Hundert
- des Preises oder Entgelts bzw. der Roheinnahme.

## **§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von fünf Werktagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde Kirchzellern schriftlich abzurechnen. Für die Abrechnung ist ein von der Gemeinde Kirchzellern vorgegebener Vordruck zu verwenden. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde Kirchzellern kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Steuer wird von der Gemeinde Kirchzellern durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (4) Die Steuer ist 10 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit festgesetzt wird.

## **§ 9 Steuer nach der Veranstaltungsfläche**

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Steuer nach der Veranstaltungsfläche ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben.
- (2) Die Veranstaltungsfläche wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge, Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

- (3) Die Steuer beträgt 0,60 Euro, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,20 Euro für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

### **§ 10 Steuer nach der Roheinnahme**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Besteuerung nach der Roheinnahme ist das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird.
- (2) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Steuersätze gem. § 7.
- (3) Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

### **§ 11 Meldepflichten**

- (1) Vergnügungen im Sinne von § 1 sind bei der Gemeinde Kirchzellern spätestens fünf Werktage vor der Veranstaltung auf einem von der Gemeinde Kirchzellern vorgegebenen Vordruck anzumelden. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.
- (2) Zur Anmeldung sind die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung und die Inhaberin/der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde Kirchzellern eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

### **§ 12 Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde Kirchzellern kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

### **§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde Kirchzellern ist berechtigt zur Überprüfung der Steueranmeldung, der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Außenprüfungen nach §§ 193 ff. AO bleiben vorbehalten.
- (3) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige ist verpflichtet bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von der Gemeinde Kirchzellern Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungen und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

### **§ 14 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Kirchzellern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V.

mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen §§ 6 Abs. 1 bis 4, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

## **Abschnitt II Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuer)**

### **§ 16 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

- (1) Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von
- a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
  - b) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.
- (2) Entgelt ist alles was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

### **§ 17 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung und der Betrieb von

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
3. Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

## **§ 18 Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger im Sinne des § 33 Abgabenordnung (AO) ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger ist auch
  1. die Inhaberin/der Inhaber der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 und 2 aufgeführten Steuerpflichtigen sind Gesamtschuldner im Sinne von § 44 AO.

## **§ 19 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

## **§ 20 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats. Die Steuer wird als Monatssteuer erhoben, von der Gemeinde Kirchgellersen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist 10 Tage nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit festgesetzt wird.
- (2) In den Fällen der Besteuerung von Geräten nach § 1 Abs. 1, die keine Geldspielgeräte sind, kann im Bescheid bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte, gilt, sofern sich die Bemessungsgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändert.

## **§ 21 Bemessungsgrundlage**

- (1) Für Spielgeräte nach § 1 Abs. 1, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgeräte), bemisst sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (2) Als Einspielergebnis für Geldspielgeräte gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (=Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Geräte-name, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und Freispiele.

- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät. Bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten im Sinne von § 1 Abs. 1b gilt jeder Bildschirmplatz als ein Spielgerät.
- (5) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

## **§ 22 Steuersätze**

- (1) Für Geldspielgeräte gem. § 1 Abs. 1 beträgt die Steuer 18 v. H. des monatlichen Einzelergebnisses (§ 6 Abs. 2) jedes Gerätes.
- (2) Für Spielgeräte nach § 1 Abs. 1, die keine Geldspielgeräte sind, beträgt die festzusetzende Pauschalsteuer je Gerät und angefangenem Kalendermonat
  - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i. GeWO ..... 38,00 €
  - b) an anderen Aufstellorten ..... 24,00 €
  - c) unabhängig vom Aufstellort
    - c.a) für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben ..... 480,00 €
    - c.b) für Musikautomaten ..... 24,00 €
    - c.c) für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit ..... 12,00 €

## **§ 23 Besteuerungsverfahren**

- (1) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige hat für Geldspielgeräte bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Kirchgellersen vorgegebenen Vordruck unterschrieben abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.
- (2) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten, die keine Geldspielgeräte sind, ist eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Kirchgellersen vorgegebenen Vordruck bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats bei der Gemeinde Kirchgellersen abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Nur bei Änderung der Besteuerungsgrundlage muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen.
- (3) Gibt die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab, ist die Gemeinde Kirchgellersen berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO).
- (4) Bei verspäteter Abgabe kann ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt werden.

## **§ 24 Anzeigepflicht**

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anhand einer Steuererklärung gem. § 8 anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellort, den Zeitpunkt

der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) In Fällen der Anzeigepflicht zu Geräten nach § 1 Abs. 1, die keine Geldspielgeräte sind, gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 1 Abs. 1 genannten Geräte, die keine Geldspielgeräte sind, im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.

## **§ 25**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde Kirchgellersen ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 6 Abs. 3) zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.
- (3) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von der Gemeinde Kirchgellersen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 26**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Kirchgellersen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## **§ 27**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Verstöße gegen §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2. Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### **Abschnitt III**

#### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 01.01.1986 außer Kraft.

Kirchgellersen, den 20.10.2016

gez.  
Raudies  
Gemeindedirektor